

SATZUNG
der Forstbetriebsgemeinschaft Gäufelden
Gemeinde Gäufelden
Landkreis Böblingen

§1

1. Die Waldbesitzer der Gemarkung Gäufelden bilden eine Forstbetriebsgemeinschaft i.S.v.§16 des Bundeswaldgesetzes vom 02.Mai 1975(BGB 1.S.1037).
Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen

" FORSTBETRIEBSGEMEINSCHFT GÄUFELDEN "

und ist ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein nach §22 BGB. Sie ist kooperatives Mitglied der Forstkammer Baden-Württemberg in Stuttgart.
Erlangt Rechtsfähigkeit durch Anerkennung seitens der Forstdirektion Stuttgart (gem. Verordnung des MELWF über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 14.02.1970 , Gesetzblatt S.97).

2. Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft Gäufelden ist Gäufelden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2-Zweck und Aufgabe

1. Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft Gäufelden (künftig FBGG) ist die Pflege und Verbesserung des Privatwaldes im FBGG- Bereich.
Die FBGG ist gemeinnützig. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Sie hat das Recht und die Pflicht , über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.
2. Der FBGG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft.
 - b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes.
 - c) Durchführung von Holzeinschlag, Holzsortierung, Holzbringung, sowie die Organisation mechanischer Entrindung, soweit diese Arbeiten nicht vom Waldbesitzer selbst vorgenommen werden.
 - d) Bau und Unterhaltung von Waldwegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung .
 - e) Vorbereitung und Abschluß von Arbeits- und Werkverträgen zur Ausführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen. Festlegung der Arbeitsbedingungen , gegebenenfalls gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Gerten innerhalb der FBGG.
 - f) Gemeinsamer Verkauf des nicht selbst verwerteten Holzes auf der Grundlage der Holzverkaufsvorschriften für die Landesforstverwaltung.
 - g) Übernahme der waldwirtschaftlich notwendigen Maßnahmen in Privatwäldern, deren Eigentümer dies entsprechend den Intensivitätsstufen der Privatwaldverordnung beantragen.

- h) Gemeinsame Anträge auf Gewährung von Fördermitteln und Zuschüssen.
- i) Mitwirkung bei der Jagdverpachtung sowie bei der Festlegung der Abschusspläne auf Gemarkung Gäufelden (z.B. Festlegung der Forstschutzpauschale im Jagdpachtvertrag).
- k) Verbreitung der für eine forstwirtschaftliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen.
- l) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.

§3 - Mitgliedschaft

1. Die FBGG unterscheidet ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich der FBGG Wald im Eigentum hat. Ordentliche Mitglieder können auch sonstige Besitzer werden, die eine Vollmacht des Eigentümers vorweisen, welche zur Mitgliedschaft in der FBGG mit allen sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten berechtigt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der bäuerlichen Waldwirtschaft mitzuarbeiten bereit ist. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlußfassung über die Auflösung der FBGG.
5. Personen die sich in besonderem Maße um die FBGG oder um die Erhaltung des Waldbesitzes verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß,
 - d) durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Der Austritt kann frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.
3. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der FBGG, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß aus der FBGG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluß ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
5. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

6. Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBGG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§5 - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des §2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Ordentlichen Mitglieder der FBGG sind verpflichtet
 - a) die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mit zu erfüllen.
 - b) das zur gemeinschaftlichen Veräußerung gemeldete Holz ganz und fristgerecht bei der FBGG bereitzustellen.
 - c) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezugs bestellten Gegenstände zu den vereinbarten Konditionen abzunehmen.
 - d) das Eigentum der FBGG schonend zu behandeln und es zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.
 - e) die festgesetzten Beiträge und Entgelde pünktlich zu entrichten.
3. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliedsversammlung, sowie an allen Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen der FBGG zu fördern und bei der Aufgabenerfüllung unterstützend mitzuwirken.

§6 - Organe der FBGG

Die Organe der FBGG sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenverwalter
und drei weiteren Mitgliedern. Von diesen ist ein Mitglied als Schriftführer zu bestellen.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern.

5. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandmitgliedern mit mindestens einer Woche Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§8 - Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft, die gemäß Satzung nicht von den Mitgliedern zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im übrigen gemeinschaftlich.
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Vertretung der Mitglieder,
 - b) Führung der Verwaltungsgeschäfte,
 - c) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und Fertigung der Jahresrechnung,
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - f) Verkauf des Holzes und Bestellung der Forstpflanzen im Auftrag der Mitglieder,
 - g) Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle aus der Mitglieder - Versammlung,
 - h) Erstattung eines Jahresberichts.
3. Der Vorstand kann berufsständische Vertreter der Land - und Forstwirtschaft, Sachverständige und andere Personen nach Bedarf zu seinen Beratungen zuziehen.
4. Die Gemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Über die Beschlüsse ist eine vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

§9 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich zu laden. Für die am Ort wohnenden Mitglieder genügt die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gäufelden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen mindestens ein Drittel, über die sonstigen Aufgaben ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Auf die Bestimmung in §16 wird verwiesen.

8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.
9. Bei Beschlussunfähigkeit muß der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Auf Antrag kann durch Mehrheitsbeschluß geheim abgestimmt werden.

§10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer , die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- b) Beschlußfassung über Satzungsänderung, Änderung der Zwecke der FBGG und deren Auflösung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entlastung des Kassenverwalters
- e) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet darüber ,ob sich die Versammlung mit kurzfristig eingebrachten Anträgen , die nicht in der Tagesordnung vorgesehen sind, befassen soll.
- f) Beschlußfassung über Art und Höhe der Beiträge
- g) Prüfung der Jahresrechnung
- h) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluß
- k) Entscheidung über Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder
- l) Bestellung der Kassenprüfer

§11 - Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte wird einem Geschäftsführer übertragen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
2. Der Geschäftsführer wird in Absprache mit dem Leiter des Staatl. Forstamtes vom Vorstand bestellt. Er ist Vertreter im Sinne von §30 BGB. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Geschäftsführer wird zu den Vorstandssitzungen zugezogen.

§12 - Rechnungsführung

1. Die Führung der Kassengeschäfte wird einem Kassenverwalter übertragen.

§13 - Aufwendungen von Vorstand , Geschäftsführer und Kassenverwalter

Den Mitgliedern des Vorstandes , dem Geschäftsführer und dem Kassenverwalter werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihnen aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe der vertretbaren Aufwendungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§14 - Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich

zum 31.3. fällig und eingezogen.

Für spezielle Dienstleistungen werden Entgelde auf der Grundlage der Privatwaldverordnung erhoben. Für darüber hinausgehende besondere Dienstleistungen, wie z.B. Bereithalten von Forstschutzmitteln, werden Entgelde oder Gebühren bei geringem Wert (bis 1000,- €) vom Vorstand, ansonsten von der Mitgliederversammlung, festgelegt.

2. Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat das zuständige Forstamt das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes bzw. des Betriebs nach den besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen zu überwachen.

§15 - Kassenprüfung

Einmal jährlich legt der Kassenverwalter der Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über die Jahresrechnung ab. Die Jahresrechnung wird zuvor von 2 durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern überprüft. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in einer unterzeichneten Niederschrift festzuhalten.

§16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Auf §9 Ziffer 7 wird verwiesen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlußfähig, wenn mindestens 51 % der der Gemeinschaft angehörigen Waldfläche repräsentiert wird. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen und sonstige Gegenstände werden veräußert und der Erlöb anteilig an die Mitglieder ausbezahlt. Die auf den Kontoblättern der einzelnen Mitglieder gebuchten Rücklagen werden diesen rücküberwiesen.

§17 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit durch die Forstdirektion in Kraft.

7046 Gäufelden, den 03. Januar 1992

Die Rechtsfähigkeit wurde am 07.08.1992 durch die Forstdirektion Stuttgart verliehen.

Die Erweiterung der FBG Öschelbronn zur FBG Gäufelden und die damit verbundene Satzungsänderung wurden in der Mitgliederversammlung am 19.01.1996 einstimmig beschlossen.¹

Gäufelden, den 19.01.1996

Letzte Änderung 11.1.08, Beschluss JHV, Rechnungsführer in Kassenverwalter umbenennen und als Mitglied in den Vorstand wählen. Dazu §7 und §12 abgeändert.